



Information Öffnung Schießanlagen ab 29.5.2020

Innsbruck, den 27.05.2020

Sehr geehrte Landesoberschützenmeister,

in den vergangenen Wochen kam es zu einer schrittweisen Lockerung der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie. Bereits mit 1. Mai 2020 war eine Öffnung der Outdoor-Schießstätten unter Einhaltung aller Auflagen möglich. Mit der nun veröffentlichten Verordnung können mit 29. Mai auch Indoor-Schießstätten ihren Betrieb unter Einhaltung aller relevanten Bestimmungen wieder aufnehmen.

Der jeweilige Schießstandbetreiber ist für den sicheren Betrieb des Schießstandes allein verantwortlich. Dies inkludiert die Beachtung und Einhaltung aller jeweils aktuell gültigen nationalen und regionalen Rechtsvorschriften, insbesondere auch jener, die im Zusammenhang mit der SARS-COVID-19-Pandemie ergangen sind und gegebenenfalls noch ergehen.

Seitens des ÖSB ergehen darüber hinaus für eine allfällige Öffnung in sportartspezifischer Ergänzung zu den jeweils aktuell gültigen nationalen und regionalen Rechtsvorschriften folgende Empfehlungen zur Öffnung der Schießstätten:

- a. Allgemein gültige Hygienemaßnahmen sind am Stand sicherzustellen und es sind entsprechende Hinweise an geeigneten, gut sichtbaren Stellen anzubringen.
- b. Die allgemein geltenden Abstandsregeln sind einzuhalten; zwischen den einzelnen SchützInnen ist zumindest ein Abstand von 2 Metern einzuhalten.
- c. Ein Anmeldesystem samt Dokumentation wann sich wer am Schießstand befunden hat, ist jederzeit zur Einschau bereitzuhalten (dient einer Nachverfolgung etwaiger Ansteckungsketten).
- d. Es werden ausschließlich die eigenen Sportgeräte verwendet; die Verwendung von Leihwaffen und gemeinsam genutzten Sportutensilien ist zu vermeiden (Vermeidung von „Schmierinfektionen“).
- e. Desinfektionsmittel werden durch den Betreiber der Schießstätte in geeigneter Form und an geeigneter Stelle zur Verfügung gestellt.
- f. Alle allgemeinen Kontaktflächen (z.B. Türklinken, Licht-/Stromschalter, ...) werden regelmäßig und ausreichend desinfiziert.

Partner des ÖSB



- g. Einrichtungen wie Monitore, Bedienungselemente, usw. werden jeweils vor und nach jeder Benützung desinfiziert.
- h. Die Dokumentation (Name, Uhrzeit, Datum, Endreinigung) über Standbenutzung durch den/die BetreiberIn liegt jederzeit einschaubereit auf.
- i. Informationen am jeweiligen Stand über die letzte Nutzung (Name, Datum, Uhrzeit, Endreinigung) werden sichergestellt.
- j. Ein Duschen an der Schießstätte ist zu unterlassen.
- k. Das Umkleiden möge nach Möglichkeit zu Hause erfolgen.
- l. Personen mit erhöhtem Risiko sollten den Schießstand nicht betreten.
- m. Eine Öffnung von Schießanlagen erfolgt zur Ausübung des Schießsportes. Wettbewerbe können nur unter Einhaltung aller aktuell gültigen Bestimmungen (z.B. Abstandsregeln, max. Personenanzahl, max. Zuschaueranzahl, etc.) und oben genannter Empfehlungen durchgeführt werden.

Für die Durchführung von Veranstaltungen bitte ich Sie, den entsprechenden Absatz in der Verordnung zu beachten.

Eine entsprechende News mit Links zu den wichtigsten Informationen und Handlungsempfehlungen wird auf der ÖSB-Website veröffentlicht.

Für den Schießsport bedeutet die neue Verordnung eine erneute Lockerung und einen weiteren Schritt Richtung Normalität.

Mit freundlichen Grüßen

Neururer Florian

ÖSB-Generalsekretär Mag. Florian Neururer

Partner des ÖSB

